

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marion Schneid (CDU)
– Drucksache 17/7628 –

Vergabe „Kunst am Bau“ im Landkreis Südliche Weinstraße

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/7628** – vom 23. Oktober 2018 hat folgenden Wortlaut:

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des rheinland-pfälzischen Finanzministeriums zur „künstlerischen Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten“ ist bei Neu- und Erweiterungsbauten von Schulen Kunst am Bau zu errichten. Eine Vergabe hierfür an einen Künstler erfolgt über Ausschreibung oder freihändig (unter 2,5 Mio. förderfähige Bausumme) unter Anhörung des Berufsverbands Bildender Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e. V. (BBK).

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche „Kunst am Bau“-Projekte wurden in den letzten zehn Jahren im Landkreis Südliche Weinstraße bei öffentlich geförderten Schulbaumaßnahmen durchgeführt (bitte mit Angabe des Ortes und der Höhe der Kosten der jeweiligen Maßnahme)?
2. Welcher Künstler wurde für die jeweilige Maßnahme beauftragt?
3. Welche Ausschreibungen waren hierfür nötig, bzw. welche Ausschreibungen sind hierfür durchgeführt worden (bitte detailliert auf die einzelnen Maßnahmen)?
4. Zu welchen Projekten wurde der BBK oder der Berufsverband Kunsthandwerk befragt?
5. Ist es zutreffend, dass Gelder abgerechnet wurden, obwohl keine Kunst an den Bauwerken realisiert wurde?
6. Inwieweit sieht das Land rechtliche Konsequenzen für die ehemalige Landrätin?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. November 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1, 2, 5 und 6:

Die Entscheidung, welcher Künstler für die Durchführung der Kunst am Bau-Projekte beauftragt wird, obliegt der Kommune. Eine Informationspflicht hierüber besteht nicht. Daher liegen dem Land diesbezüglich aktuell noch keine Informationen vor.

Im konkreten Fall wurde die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom Landkreis Südliche Weinstraße darüber informiert, dass das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt mit einer „Sonderprüfung bezüglich der Abwicklung von Kunst am Bau insgesamt in der Vergangenheit“ beauftragt wurde. Ein Ergebnis hierzu liegt noch nicht vor. Solange die Prüfungen nicht abgeschlossen sind, kann keine Aussage über rechtliche Konsequenzen getroffen werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

Für die entsprechenden Maßnahmen sind die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift „Kunst am Bau“ einschlägig. Schulbau wird im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gefördert. Als Nachweis der zweckmäßigen Verwendung dient der „Vereinfachte Verwendungsnachweis“, in dem der Träger bestätigt, dass alle einschlägigen Vorschriften eingehalten wurden. Eine Erhebung der im jeweiligen Verfahren beteiligten Personen oder Verbände findet nicht statt, ebenso keine Kontrolle dieser trägerseits erklärten Bestätigung, soweit keine Anhaltspunkte für deren Fehlerhaftigkeit bestehen.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin